

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr  
mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften \*)**

**Vom 18. März 2009**

Aufgrund des § 1 Abs. 1 Nr. 3, 9 a, 10, 10 a, 13, 15, 15 a, 18 a, 25, 28, 28 a, 28 b und 38 der Justizermächtigungsübertragungsverordnung vom 4. Dezember 1996 (GVObI. Schl.-H. S. 720), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 13. Mai 2008 (GVObI. Schl.-H. S. 231), verordnet das Ministerium für Justiz, Arbeit und Europa:

**Artikel 1**

Die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12. Dezember 2006 (GVObI. Schl.-H. S. 361) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Eröffnung der elektronischen Kommunikation

Bei den in der Anlage bezeichneten Gerichten und Staatsanwaltschaften ist in den dort jeweils für sie näher bezeichneten Verfahrensarten und ab dem dort für sie angegebenen Datum die Einreichung elektronischer Dokumente eröffnet. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.“

2. In § 2 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „der Landesjustizverwaltung mit der automatisierten Überprüfung beauftragte Stelle“ durch die Wörter „dem für Justiz zuständigen Ministerium mit der automatisierten Überprüfung beauftragten Stelle“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Halbsatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das für Justiz zuständige Ministerium oder die von ihm beauftragte Stelle gibt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) jeweils für ihren Bereich bekannt“

b) Am Ende der Nummer 4 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt.

c) Es werden folgende Nummern 5 und 6 angefügt:

„5. Angaben zu Dokumentenanzahl und Volumengrenzen,

6. Angaben zu geeigneten Datenträgern im Falle des § 4 Abs. 1.“

4. § 4 enthält folgende Fassung:

„§ 4

Ersatzeinreichung

(1) Ist eine Übermittlung an die elektronische Poststelle (§ 2) nicht möglich, so kann die Einreichung abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 auf einem Datenträger nach § 3 Nr. 6 bei dem Gericht oder der Staatsanwaltschaft erfolgen. Die Unmöglichkeit der Übermittlung nach § 2 ist darzulegen.

(2) Soweit Einreichungen die nach § 3 Nr. 5 festgelegte Dokumentenanzahl oder Volumengrenze überschreiten, können diese gemäß der Einreichung nach Absatz 1 übermittelt werden.

(3) Die Bearbeitungsvoraussetzungen nach § 3 sind auch in den Fällen der Absätze 1 und 2 einzuhalten, soweit sie nicht den elektronischen Übermittlungsvorgang betreffen.

(4) Ist die Entgegennahme elektronischer Dokumente über die elektronische Poststelle (§ 2) und nach Absatz 1 nicht möglich, trifft die Behördenleitung im Einzelfall Anordnungen zur Einreichung von Dokumenten.“

5. Die Anlage zu §§ 1 und 5 wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 4 werden die Nummern 5 bis 10 angefügt:

5.	Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein	Alle Verfahren	Dataport	1.5.2009
6.	Arbeitsgericht Elmshorn	Alle Verfahren	Dataport	1.5.2009
7.	Arbeitsgericht Flensburg	Alle Verfahren	Dataport	1.5.2009
8.	Arbeitsgericht Kiel	Alle Verfahren	Dataport	1.5.2009
9.	Arbeitsgericht Lübeck	Alle Verfahren	Dataport	1.5.2009
10.	Arbeitsgericht Neumünster	Alle Verfahren	Dataport	1.5.2009

\*) Ändert LVO vom 12. Dezember 2006, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 315-20-4

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 18. März 2009

Uwe Döring  
Minister  
für Justiz, Arbeit und Europa

**Landesverordnung  
zur Änderung der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren\*)  
Vom 20. März 2009**

Aufgrund des § 2 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 17. Januar 1974 (GVOBl. Schl.-H. S. 37), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Haushaltsstrukturgesetzes 2009/2010 vom 12. Dezember 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 791), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume:

**Artikel 1**

Der allgemeine Gebührentarif der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren vom 15. Oktober 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 383), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 85), wird wie folgt geändert:

1. In Tarifstelle 1 Abs. 8 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1462)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I S. 531)“ ersetzt.

2. Die Anmerkung zu der Tarifstelle 1.5 wird gestrichen.

3. Nach der Tarifstelle 1.5 wird folgende Tarifstelle 1.5.1 angefügt:

„1.5.1.5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, ber. S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2470)

- |  |   |
|--|---|
| a) Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bei Vorhaben nach Anlage 1 des UVPG  | 30 % bis 60 %<br>der Gebühr nach<br>Tarifstelle 1.5                                 |
| b) Vornahme einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles nach Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG, sofern anschließend kein Verfahren nach Buchstabe a durchgeführt wird  | 5 % der Gebühr nach<br>Tarifstelle 1.5;<br>mindestens 100<br>höchstens 5.000        |
| c) Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen nach § 5 UVPG vor Beginn eines Verfahrens nach § 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KrW-/AbfG auf Ersuchen des Vorhabenträgers. Wird anschließend ein Verfahren nach § 31 Abs. 2 oder Abs. 3 KrW-/AbfG durchgeführt, so entfällt die Gebührenpflicht für die Unterrichtung über den Umfang beizubringender Unterlagen. Eine bereits gezahlte Gebühr ist auf die Gebühr für die jeweilige Entscheidung anzurechnen | 10 % der Gebühr<br>nach Tarifstelle 1.5,<br>mindestens 100 und<br>höchstens 10.000“ |

4. Die Tarifstellen 1.31 bis 1.33 erhalten folgende Fassung:

- |   |                     |
|---|---------------------|
| „1.31 Feststellung nach § 6 Abs. 5 VerpackV, dass ein System zur Rücknahme gebrauchter Verkaufsverpackungen flächendeckend eingerichtet ist | 7.500 bis<br>12.500 |
| 1.31.1 Entgegennahme und Prüfung der Bescheinigung sowie ggf. Festsetzung einer Sicherheitsleistung nach § 6 Abs. 2 VerpackV je Branche     | 100 bis 3.000       |

\*) Ändert Allg. Gebührentarif vom 15. Oktober 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2013-2-41